

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1810**

48 (20.6.1810) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger = Blatt.  
für den  
Kinzig, Murg, Pfalz- und Enz-Kreis.

Nro. 48. Mittwoch den 20. Juny 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktoriums des Kinzigkreises.

I.

Wegen der durch das Regierungsblatt vom 19. dieses Nro. XX. publizirten Generalverordnung über Behandlung des Straßenbaues in dem Großherzogthum vom 7. May 1810., wird für sämtliche, sowohl Landes als Standes und Grundherrliche Ämter des Kinzig-Kreises hierdurch verordnet:

Unter Verweisung auf diese Generalverordnung werden sämtliche Ämter und Gefällverwaltungen, auch Landeskostenverrechnungen, Frohndschreibereien und Ingenieure des diesortigen Kreises andurch angewiesen, unverzüglich die Gemeinden ihrer Bezirke und die ChausseegeldErheber, Straßenaufseher und Straßenknechte darnach zu verständigen und zu Leistung ihrer darinn vorgeschriebenen Schuldigkeiten anzuhalten, auch sich selbst darnach zu achten; insbesondere aber ist:

- 1.) nach Art. 5. der Verordnung über den Hauptlandstraßenaustheiler, da, wo solcher noch nicht billig regulirt ist, derselbe unter Bezug des betreffenden Ingenieurs, als derzeitigen Straßenspektors zu entwerfen und anher zur Genehmigung einzusenden, auch solchem der bereits bei ein- und andern Straßendistrikt bestehende Austheiler beizuschließen, damit man dadurch eine totale Uebersicht erhalte.
- 2.) Nach Art. 7. derselben sind diejenigen Orte, durch welche ein Straßenzug geht, der gepflastert ist, mit den etwa davon für die Ortskasse beziehenden Pflastergelbern und den desfalligen Tariffen anzugeben, für diejenigen Orte aber, wo noch kein Pflastergeld für den Gebrauch desjenigen Pflasters, das zur Landstraße gehört, eingeführt ist, ein billiges und verhältnismäßiges Pflastergeld in Vorschlag zu bringen.
- 3.) Nach Art. 9. von denjenigen Brücken, die mit den Chausseezügen unmittelbar in Verbindung stehen, und die nicht auf Landeskosten, sondern von andern gebaut und unterhalten werden, ist das etwa desfalls bezogen werdende Belückergeld anzugeben.
- 4.) Nach Art. 11. ist anzuzeigen: ob für die sämtliche Landstraßendistrikte bereits Straßenknechte aufgestellt sind, und welche, auch was für ein Gehalt und Lohn denselben bestimmt ist? — und für diejenigen Distrikte, welchen solche noch abgehen, dieselbe mit dem desfalls auszuwerfenden Lohn in Vorschlag zu bringen.
- 5.) Die Art. 17. 18. 19. 20. und 21. enthaltenen Verbote sind auf eine schickliche und deutliche Art an — auf der angemessenen Stelle aufzurichtenden Pfählen auszudrücken.
- 6.) Nach Art. 23. sind über die zu bestellende Straßenspektoren, und die — denselben zur Aufsicht zu überweisende Distrikte gutachtliche Vorschläge zu machen.
- 7.) Nach Art. 30. sind über die — für das laufende Rechnungsjahr zur Herstellung und Erhaltung der Chaussees in diesortigem Kreise erforderlichen — nach den desfalligen Bestimmungen des Art. 10. und 29. der Generalverordnung aus der allgemeinen Chausseekasse zu bestreitende Kostenueberschläge zu fertigen und solche anher einzusenden.
- 8.) Ist die Anordnung zu treffen, daß das in Art. 32. enthaltene Regulativ des zu entrichtenden Chausseegeldes nach Anordnung des Art. 37. ungefährnt angeschlagen werde.
- 9.) Ist nach Art. 45. über die im Laufe des gegenwärtigen Rechnungsjahres zur Unterhaltung der Chaussees und zur Besoldung und ständigen Belohnung des bei dem Chausseebau angestellten Personals, auch zu etwaig außerordentlichen Auslagen erforderlichen Verordnungen in diesortigem Kreise, soviel die Chaussees eines jeden Amtsdistrikts trifft, ein Etat zu fertigen und anher mit Bericht einzusenden. Verfügt von Großherzogl. Direktorium  
Offenburg, den 26. May 1810. Holzmann. vdt, Wirz.

## II.

Die Einrichtung der Pflögschafts-Angelegenheiten betreffend.

Für sämtliche, sowohl landes- als standes- und grundherrliche Ämter des Kreises, wird hiedurch verordnet:

Ohnerachtet man nicht zweifelt, die betreffenden Ämter werden bereits den Bedacht darauf genommen haben, rücksichtlich der unter denselben stehenden Pflög-Befohlenen nach der Vorschrift der Beilage C. Art. 20. lit. e - h. des neuesten Organisations-Ediktes vom 26ten Nov. 1809. dasjenige zu besorgen, was denselben in Gemäßheit der desfalls bestehenden Großherzogl. Badischen Gesetze, wie solche in dem alphabetischen Auszug der Badischen Gesetzgebung 1ter und 2ter Theil, welche im Besitz jeden Amtes längst seyn müssen, unter den Worten: Minderjährige, Vormundschaften, Waisen und Waisengut enthalten sind, obliegt, so sieht man sich dennoch durch das anher gekommene Großherzogliche Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten dieses veranlaßt, dasselbe insbesondere auf die in dem ersten Theil des alphabetischen Auszugs ersagter Gesetzgebung unter dem Worte Waisen §. 3. enthaltene Verordnung zu ver- und anzuweisen, nach dessen Vorschrift von sämtlichen, nach dem neuesten Organisations-Edikt unter seiner Jurisdiktion stehenden Waisen, die dort vorgezeichnete Tabelle Dreschaftenweise, so daß jeder Ort seine eigene Tabelle erhält, durch die Amts-Revisorate fertigen und darinn auch die minderjährigen Bastarde aufnehmen zu lassen, solche durchzugehen, wo nöthig zu rectificiren und zu Anfang des Monats Julius d. J. und sofort alle Jahre bis auf anderweite Anordnung anher zur Super-Revision mit, nach der Verordnung im 2ten Theil des alphabetischen Auszugs unter dem Wort Waisen §. 18. einzurichtender berichtlicher Anzeige:

- 1.) wieviel unter den Pflögschaften solche sind, wo das Vermögen für den Pflögling selbst benutzt wird;
- 2.) wieviel solche, wo das Vermögen noch zur Zeit bloß dem Eigenthum nach dem Pflögling zusteht, aber in der Nutznießung einer andern Person befindlich ist, vorhanden;
- 3.) wie viel Pflögschaften erst in dem letzten Jahr angefangen;
- 4.) wie viel der Werth des in Pflögenschaft stehenden Vermögens betrage;

anher einzusenden, ohne Verzug aber und längstens in 14 Tagen vom Gegenwärtigen an: rücksichtlich derjenigen Pflöglinge, welche nach der Beilage U. zu dem neuesten Organisations-Edikt vom 26ten Nov. 1809. No. 12 d. der diesartigen unmittelbaren Fürsorge anvertraut sind, in ihrem Amts-Bezirks-Umfang sich befinden, oder ihr pflögschaftliches Vermögen haben, die nemlichen Nachweisungen welche durch obige Verordnung vorgeschrieben sind, für dieß Orts in eine Tabelle aufzunehmen, und hieher einzusenden. Verfügt vom Großherzogl. Direktorium Pfenburg, den 29ten May 1810.

Holzmann.

vdt. Wiry.

## III.

Wegen der Uebelhäuser-Tabelle wird für sämtliche landes- standes- und grundherrliche Ämter des Kreises verordnet:

Es ist bereits durch die, in dem 2ten Theil des alphabetischen Auszugs der badischen Gesetzgebung, unter dem Worte: „Uebelhäuser“ enthaltene Gesetze angeordnet worden, daß von jeder Beamtung über die in ihrem Bezirk sich befindende Uebelhäuser ein, nach Vorschrift der Baden-Durlachischen Verordnung vom 2ten Jenner 1751. (in Gerstlachers Sammlung der Baden-Durlachischen Verordnungen 3r Band S. 156.) eingerichtete Tabelle geführt, und jährlich an die Regierung eingesendet werden soll, damit daraus das Nöthige wegen deren Vermögens-Sicherung der weitem Korrektur der sich nicht Bessernden, und der Wieder-Einfügung der Gebesserten in ihre bürgerliche Rechtsfreiheit verfügt werden könne.

Da nun durch das neueste großherzogl. Organisations-Edikt vom 26ten Nov. 1809. und dessen Beilage D. Art. 12 i. die Mundtodmachungen und Wiederaufhebungen derselben den Kreis-Direktorien überlassen ist, so wird sämtlichen, sowohl landesherrlichen als standes- und grundherrlichen Ämtern des diesartigen Kreises andurch aufgegeben, erwähnte Tabellen mit folgenden Rubriken einzurichten, nemlich:

- 1) den Ort des Mundtod-Erklärten;
- 2) den Namen, das Alter, die Kinder, Profession ic. desselben;
- 3) die eigentlichen Merkmale des Uebelhausens, ob nemlich solche im Wirthshaus-Eigen, Trunkenheit, Spielen, Müßiggang, Schuldenmachen oder worinn sonst bestehen;
- 4.) ob und was für Korrekturen vormals an dem Uebelhauser angewendet worden sind;
- 5.) ob und warum nicht inventirt worden, und ob ersternfalls ein Abgang oder Zuwachs des Vermögens, auch wie stark an den Tag gekommen;

6.) ob wegen der Mundtodtmachung und Bestrafung des Uebelhausers bereits anher berichtet und darauf verfügt worden;

7.) ob und was für ein Pfleger für einen solchen bestellt worden und ob er seine Schuldigkeit thue;

8.) ob seit einem Jahr sich hinlängliche Besserung gezeigt oder nicht;

9.) was das Amt seinerwegen vorzuschlagen habe;

und solche zu Anfang jeden Jahres nach vorderster desfallsiger Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten anher ausgefüllt zur Durchgehung und guisfindenden Anordnung einzusenden. Verfügt vom großherzogl. Direktorium Offenburg den 1ten Juny 1810.

Holzmann.

vdt. Biry.

#### IV.

Wegen den Eingaben schriftlicher Vorstellungen wird an sämtliche landes- ständes- und grundherrliche Ämter verordnet:

Es ist schon durch ältere badiſche Geſetze verordnet: „daß die Verfasser schriftlicher Eingaben und Vorstellungen sich jederzeit auf denselben benennen sollen,“ und diese Anordnung durch das neueste großherzogl. Organisations-Edikt vom 26ten Novbr. 1809. Art. 15. mit dem Anhang wiederholt worden: „daß sonst keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe.“

Nun hat man aber bey den an diesortiges Kreis-Direktorium gelangenden Vorstellungen, Bittschriften und Eingaben bemerken müssen, daß dieser Verordnung nur selten nachgelebt wird, obgleich öfters in solchen Eingaben Äußerungen vorkommen, wegen welcher man sich an den Verfasser derselben sollte halten können. Es wird daher jene Verordnung sämtlichen sowohl landes- als ständes- und grundherrlichen Ämtern des diesortigen Kreises zur weitem Bekanntmachung und Nachachtung mit dem Anhang eingeschärft: daß hinführo auf dergleichen ohne Unterschrift abgefaßte Eingaben gar keine Rücksicht dahier genommen werden wird. Verfügt vom großherzoglichen Direktorium Offenburg, den 5ten Juny 1810.

Holzmann.

vdt. Biry.

#### V.

Da aus Anlaß des zu Kork befindlichen kaiserl. östreichischen Depots viele Vaganten, Jauner und Gesindel aller Art aufgefangen werden, so wird an sämtliche landes- ständes- und grundherrliche Ämter die Verordnung erlassen:

Da von dem Amt Kork die Anzeige dahier geschehen, daß bey Gelegenheit des allda befindlichen kaiserl. östreich. Depots sich vieles Gesindel daselbst zusammenzieht, und sich unter dem Vorgeben, östreichische Soldaten zu seyn, bey gedachtem Depot meldet, von da aber nicht angenommen, sondern an das Amt zur weitem Verfügung abgeliefert wird, so ist demselben unterm heutigen die Weisung zugegangen, diejenigen welche sich über ihre Heimath nicht ausweisen können, als Vaganten zu behandeln, solche aber sowohl Inn- als Ausländische welche ihren Heimathsort oder ihr Vaterland beschreiben können, mit einem Laufpaß, in welchem die zu nehmende Route derselben beschrieben ist, dahin mit dem Bedeuten zurückzuweisen, daß wenn sie von der darinn vorgeschriebenen Route abweichen, sie am Körper geächtigt werden würden. Das Amt N. N. erhält daher hiervon mit dem Auftrag Nachricht, falls dergleichen Leute von der in ihrem Laufpaß vorgeschriebenen Route abweichen, solche arretiren zu lassen, zu züchtigen, und nach ihrem habenden Laufpaß, unter Bemerkung der desfallsigen Zurechtweisung, auf solchen weiter zu reisen. Verfügt vom großherzogl. Direktorium Offenburg, den 5ten Juny 1810.

Holzmann.

vdt. Biry.

#### VI.

Durch Erlass des Großherzoglichen Direktoriums des Pfalz- und Enzkreises vom 24. v. M. wird anher notifizirt, daß für die Censur der wöchentlichen Zeitschriften, wozu besonders das allgemeine Anzeigebblatt der drei Kreise, des Kinzig-, Mürg-, Pfalz- und Enzkreises gehört, der Herr Obervogt Graf von Wenzel-Sternau zu Karlsruhe bestellt worden, um sich in geeigneten Fällen dahin weihen zu können.

Es wird daher an sämtliche landes- ständes- und grundherrliche Ämter des Kinzigkreises folgendes verordnet:

Sämtliche Ämter des Kreises werden von der im Eintrag erwähnten Veranstaltung mit der Weisung benachrichtigt, ihre Inserenda in das Anzeigebblatt des diesartigen Kreises an vorgenannte Censur-Behörde einzusenden. Verfügt vom großherzogl. Direktorium Offenburg den 5ten Juny 1810.

Holzmann.

vdt. Biry.

## Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Rastadt

zu Au am Rhein an den Bürger Jakob Bauer auf dem Rathhaus auf Montag den 2 July 1810. Aus dem

Bezirksamt Stein

zu Wisserdingen an den gantmäßigen Maurer Johann Adam Walter und seine Ehefrau auf Montag den 2. July 1810. vor dem Großh. Amtsrevisorat zu Wisserdingen;

zu Wisserdingen an den gantmäßigen Philipp Jakob Kröner, Zimmermanns Sohn und seine Ehefrau auf Dienstag den 3. July d. J. vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat zu Wisserdingen.

### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Amt Bretten

von Eppingen der Milizpflichtige Johann Georg Hohl.

Allmansweyer. [MundtodsErklärung und Schuldenliquidation.] Der hiesige Bürger Andreas Melchert ist zufolge Beschlusses des Großherzoglichen Directorii des Linzinger Kreises vom 9. May für Mundtods erklärt und von Grundherrlichen Amtswegen demselben der hiesige Bürger Sebastian Heimburger als Pfleger zugegeben worden, ohne dessen Einwilligung ihm nichts geklagt oder sonst mit ihm contrahirt werden kann. Demnächst werden auch alle Andreas Melchertsche Gläubiger vorgeladen, auf Montag den 9. July Morgens um 8 Uhr alhier auf der Gemeindegasse vor dem Amtsrevisorat zu erscheinen, ihre besitzende Beweise, Urkunden vorzulegen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie zu warten haben, in der Folge damit nicht mehr angehört zu werden.

Allmansweyer, den 8. Juny 1810.

Stoll, Grundherrlicher Amtmann.

Bischofsheim. [Vorladung.] Benedikt Roser, der ledige Bürgersohn von Honau, welcher Diebstahls halber ausgetreten, wird hiermit edictaliter aufgefordert, binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu erscheinen, als sonst in contumaciam das Rechtliche gegen ihn er-

gehen wird, zugleich wird aber Jedermann gewarnt, diesem leichtsinnigen Putsch zu borgen, indem zu keiner Zahlung verholfen werden kann. Befügt bei Großherzogl. Amt Bischofsheim, den 15. Juny 1810.

Bruchsal. [Vorladung.] Margaretha Köhle von Bruchsal hat in Abwesenheit des DragonerRegiments von Freistedt einen Dragoner: Burckhard als ihren Schwängerer angegeben; da dieselbe ihren Geburts- und Wohnort dormalen verlassen und man ihren Aufenthalt nicht kennt, so wird dieselbe aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato ihre Klage bei unterzeichnetem Gericht fortzusetzen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden kann. Bruchsal, den 16. Juny 1810.

Garnisons-Gericht Bruchsal.

Bruchsal. [Schuldenliquidation von Auswanderer.] Alle diejenigen, welche an die nach Russisch-Laurien auswandernden Bürgern:

Heinrich Mezger zu Graben,

Christoph Mainzer und

Wilhelm Zimmermann von Liebolsheim Forderungen zu haben vermeinen, werden bei Strafe nachheriger Abweisung andurch aufgefordert: solche in dem zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 28. dieses bestimmten Termin bei dem TheilungsCommissariat in Graben zu Protokoll anzugeben und zu begründen.

Bruchsal, den 13. Juny 1810.

Großherzogl. Bad. Stadt- und Erstes Landamt.

Bretten. [Schuldenliquidation.] Wer aus irgend einem Grunde etwas an nachfolgende mit gnädigster Erlaubniß nach Rußland auswandernde Personen von Eppingen zu fordern hat, solle an denen auch unten bestimmten Tagen seine Forderung auf dem Rathhaus allda bei Strafe des Verlustes liquidiren:

auf den 2. July

1.) Heinrich Ullmann, Weber;

2.) Johannes Benj, Schuhmacher;

auf den 3. July

3.) Georg Jakob Bollweiler, Sailer;

4.) Peter Hilbrand, Bauer;

auf den 4. July

5.) Caspar Schleichauf, Schneider;

6.) Karl Schumacher, Kiefer;

auf den 5. July

7.) Adam Kupper, Bauer;

8.) Christoph Dieffenbacher, Bauer;

auf den 6. July

9.) Georg Kuch, alt;

10.) Michel Wikels Wittib;

auf den 7. July

11.) Andreas Welde, Bauer;

12.) Jakob Huber, Bauer;

auf den 9. July

13.) Heinrich Zais, Kiefer;

- 14.) Jakob Hag, Bauer;  
auf den 10. July
- 15.) Wilhelm Hag, lediger Weber;
- 16.) Joseph Maisenhelder, Maurer;  
auf den 11. July
- 17.) Philipp Maisenhelder, Maurer;
- 18.) Georg Maisenhelder, Maurer;  
auf den 12. July
- 19.) Georg Hohl, Bauer;
- 20.) Georg Albrecht Käftner, Nagelschmidt;  
auf den 13. July
- 21.) Philipp Jakob Käftner, Nagelschmidt;
- 22.) Georg Wöfle, Tagelöhner;  
auf den 14. July
- 23.) Melchior Welde, Tagelöhner;
- 24.) Susanna Voglin, geschiedene Mellisset;  
auf den 16. July
- 25.) Christoph Hasing er, lediger Wagner;
- 26.) David Pfränder, Bauer;  
auf den 17. July
- 27.) Jakob Kamm, Bauer;
- 28.) Jakob Pfränder.

Bretten, den 7. Juny 1810.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Flehingen. [Die Auswanderung verschiedener disseitiger Amtsuntergebenen betr.] Adam Lieb, Georg Engel und Michael Vender von Flehingen, dann Heinrich Busch sind Willens mit ihren Familien nach Laurien auszuwandern; zu diesem Ende haben dieselbe bereits die landesherrliche Entlassung gnädigst erhalten. Diejenigen, welche an obenbemerkte Auswandernde etwaig rechtliche Forderungen zu machen haben, werden anmit vorgeladen, solche in einer wochentlichen peremptorischen Frist vor unterzogener Stelle anzubringen, andernfalls den Rechtsnachtheil zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden und man den Auswandernden ihr Vermögen werde ausfolgen lassen.

Flehingen, den 8. Juny 1810.

Grundherrlich combinirtes Amt Flehingen u. Sickingen.

Milttenberg. [Vorladung.] Der von dem Großherzogl. Bad. Infanterie-Regimente Erbgroßherzog defertirte Gemeine Barthel Schellenberger von Milttenberg wird hiermit aufgefodert, sich binnen drei Monaten bei dahiesigem Amte zu stellen und über seinen Austritt zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß im Richterscheinungsfalle sein Vermögen eingezogen und weiter gegen ihn erkannt werde, was Rechtens. Milttenberg verfügt vom Fürstlich Leiningischem Justizamt den 14. Juny 1810.

Riegel im Breisgau. [Vorladung.] Der Johann Schwörer, ledig von Schliengen, welcher mit dem 16. Nov. 1808. bis den 9. April 1809. wegen einem im Elsaß bei Windersheim begangenen

Straßenraub dahier gefänglich eingekesselt, aber nach einer Verfügung des hochpreßlichen Hofgerichts zu Freyburg vom 5. April v. J. No. 667. mit dem noch abgelegten Handgelübde seines Arrestes entlassen wurde, daß er sich aus den Großherzogl. Landen nicht entfernen, auf jedesmaliges Begehren sich hier vor Amt stellen und seinen Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit anher anzeigen solle, dieses aber seit dem 6. May v. J. nicht mehr geschehen ist, wird andurch hochoberrichterlicher Verfügung vom 24. des v. M. No. 1245. mit dem Anhang edictaliter vorgeladen, daß er sich binnen 3 Monaten a dato von dem disseitigen Justizamt um so gewisser stellen und sich über das ihm weiters zur Last liegende Vergehen rechtfertigen solle, als im Richterscheinungsfalle er des Gemeinb-rechtes als verlustig erklärt und weiters gegen ihn ergehen werde, was Rechtens ist. Riegel im Breisgau, den 8. Juny 1810.

Fürstl. Schwarzenberg. Justizamt der Herrschaft Lichtenegg.

Billingen. [Vorladung.] Philipp Ziegler von Neuhausen, Gemeiner des 1. Linien-Infanterie-Regiments, welcher entwichen ist, wird aufgefodert, sich innerhalb vier Wochen bei seinem Regiment, oder der unterzeichneten Behörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu stellen. Billingen, den 13. Juny 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

### Kauf-Anträge.

Bruchsal. [Versteigerung.] Mit der Versteigerung der zur Verlassenschaft des hier verlebten höchstsel. Herrn Fürst Bischofs Wilderich gehörigen Mobilien-Geräthschaften, als Gold, Silber, Weiszeug, Schreinerwerk, einer Drehbank nebst dazu gehörigen sehr schönen Instrumenten, einige Leiterwagen und verschiedenen Hausraths wird Montag den 25. d. und die folgende Tage im hiesigen herrschaftl. Schloß fortgesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 16. Juny 1810.

Von Executorie wegen.

Bruchsal. [Pferdeverkauf.] Bis Montag den 25. Juny Vormittags 9 Uhr werden im Bauhof dahier 7 Stück herrschaftliche Dienstpferde an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Bruchsal, den 7. Juny 1810.

Großh. Dragoner-Regiment von Freistadt.

Michelfeld. [Steigerung.] Infolge Beschlusses Großherzoglichen Directoriums des Odenwälder Kreises soll die Fertigung der zur Separation der hiesigen evangelisch lutherischen Kirche erforderlichen Bauarbeiten an den wenigstnehmenden Gewerbsmann mittels Versteigerung überlassen werden. Zur Vornahme dieser Versteigerung ist Tagfahrt auf Mittwoch den 27.

d. M. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Gemeinde-  
hause anberaumt, welches man andurch zur öffentli-  
chen Kenntniß bringt. Michelfeld, den 7. Juny 1810.  
Grundherrliches Amt.

### Pachtanträge und Verleihungen.

Stein bei Pforzheim. [Schäferei = Verlei-  
hung.] Montag den 9. July d. J. Nachmittags um  
1 Uhr wird die Gemeindschäferei zu Goebriichen von  
Michaelis 1810. bis 1813. in Versteigerung öffent-  
lich verlehnt, welches denen hiezu Lusttragenden des  
Endes bekannt gemacht wird, daß der Pächter eine  
freie Wohnung zu genießen habe, und 300 Stück  
Schaafe auf die Waide treiben lassen darf, der Bestän-  
der aber, eine dem Pacht angemessene Caution zu  
leisten habe. Stein, den 13. Juny 1810.  
Großherzogl. Bezirksamt.

### Dienst-Anträge.

Bischofsheim. [Eine vakante Actuarsstelle.]  
In die hiesige Amtskanzlei wird ein, sich auch zu Re-  
gistraturGeschäften qualifizirender Actuar gesucht, der  
bis den 23. July 1810 oder etwas später eintreten kann.  
Wenn ein recipirter Scribent oder ein RechtsPractikant  
diese Stelle, mit der ein angemessenes Salaire verbun-  
den ist, anzunehmen Lust hat, so wolle er sich dahier  
schriftlich melden. Bischofsheim, den 14. Juny 1810.  
Großherzogl. Bezirksamt.

[ScribentenAnnahme.] Bei einer altbadischen Ver-  
rechnung im District des Treisamkreises wird eine vor-  
zügliche Scribentenstelle erlediget, auch kann bei derselben  
ein Kammeral-Practikant, im Sinn der neuerlich ergan-  
genen höchsten Verordnung, eintreten: die Zeit ist  
willkürlich binnen jetzt und einem Vierteljahr. Das  
Comptoir dieses Blattes nennt die Verrechnung auf  
freie Anfragsbriefe.

### Kommerzial-Anzeigen.

Rastatt. [Anzeige.] Bei dem Hofbuchdrucker  
Sprinzing dahier, so wie in der Müllerschen Hofbuch-  
druckerey zu Karlsruhe ist für 4 fl. zu haben:

„Ueber allgemeines Maas und Gewicht; aus den  
„Forderungen der Natur, des Handels, der Polizey  
„und der gegenwärtig noch üblichen Maße und  
„Gewichte abgeleitet; mit Vorschlägen zu mittlern  
„Maaßen, Gewichten und Münzen, in leicht faßli-  
„chen Verhältnissen mit den metrischen, unter vor-  
„züglicher Rücksicht und Anwendung auf die rheini-  
„schen Lande — von Hofrath Wild — 2 Theile  
„in groß MedianOctav, mit Titelkupfer.

(Der bereits anerkannte Werth dieses gemeinnüt-  
zlichen Werkes erhebt dasselbe über alle weitem Empfeh-  
lungen.)

Umweg. [Ankündigung von inländischen  
Steinkohlen.] Da bei hiesigem Großherzogl. Stein-  
kohlenwerk nunmehr der tiefe Stolle behörig eingebracht  
und hernach der ganze Betrieb desselben beendigt ist; so  
wird künftig, und zwar vom 18. dieses Monats an,  
vermöge höchster Anordnung das Maas oder Zentner  
vorzüglich gute Kohlen zu 42 kr., das Maas geringere  
Kohlen aber für 24 kr. verkauft werden, und solches  
hiermit allen resp. Herrn Feuerarbeitern zur Nachricht  
mitgetheilt. Umweg, den 16. Juny 1810.  
Kohlenfactorie daselbst.

Karlsruhe. [Anzeige.] Aufgemuntert durch  
den mehrjährigen gütigen Zuspruch, und in der Ueber-  
zeugung den hohen Herrschaften sowohl als dem ge-  
samten Publikum der hiesigen Residenz und der  
umliegenden Gegend einen angenehmen Dienst zu  
erweisen, habe ich meine bisherige Niederlage von  
Schreibmaterialien, als: Schreib- und Zeichen-Pesin,  
aller Sorten holländische und Schweizer, Post-, Real-,  
Noten-, Schreib- und Concept-Papiere, wie auch  
andere Schreibmaterialien, als Holländer- und  
Hamburger Federn, Bleystifte, Sigellacke, Dlaten,  
Federmesser und Papierschereen, Briefstaschen 2c. voll-  
ständige zu machen gesucht, um jede Nachfrage so-  
wohl im Detail, als in größeren Quantitäten eher  
befriedigen zu können, und verspreche gute und billige  
Bedienung. Zugleich empfehle ich mich mit allen in  
die Buchbinderey einschlagenden Geschäften bestens,  
worinn ich ebenfalls das mir bisher geschickte glütige  
Zutrauen, wie bisher, zu verdienen und zu erhalten  
mich bestreben werde.

Zeuner, Hofbuchbinder, wohnhaft in  
der langen Straße neben dem goldenen Kreuz.

### Unglücksfälle.

Zu Bössingen, Amts Stein wurde am 12.  
May d. J. des Morgens in der Frühe die Tochter des  
dortigen Burgers Jakob Göppelsröder, Namens  
Margaretha in einem Schöpfbrunnen ertrunken ge-  
funden. Dieselbe war ledigen Standes, aber mit der  
fallenden Sucht behaftet; wo sie also wahrscheinlich im  
heftigsten Anfall dieser Krankheit sich dieses Unglück zu-  
gezogen hat.

Der Bürger Daniel Bertsch von Königsbach  
wurde unterm 16. May d. J., nachdem derselbe sich  
mehrere Tage vorher von Haus entfernt gehabt, in  
dem Königsbacher Wald an einem Weidenbaum erhenkt  
gefunden. Die Ursache dieses Todes glaubt man, mit  
Wahrscheinlichkeit, einer Melancholie, von welcher  
Bertsch befallen gewesen, zuschreiben zu können.